

## Sommer, Anke

---

**Von:** Waldhans, Sebastian <Sebastian.Waldhans@sgdnord.rlp.de> im Auftrag von Bauleitplanung <Bauleitplanung@sgdnord.rlp.de>  
**Gesendet:** Mittwoch, 23. Dezember 2020 17:08  
**An:** Sommer, Anke  
**Cc:** 'poststelle@landkreis-birkenfeld.de'  
**Betreff:** B-Plan „Sondergebiet Bogensportparcours“ OG Dienstweiler - frühz Bet

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB;  
Aufstellung Bebauungsplan „Sondergebiet Bogensportparcours“ Ortsgemeinde  
Dienstweiler  
Frühzeitige Beteiligung**

Ihr Schreiben vom 14.12.2020, mit dem Aktenzeichen /schm;  
Unser Aktenzeichen: 324-134-02 020.04

Sehr geehrte Frau Sommer,  
sehr geehrte Damen und Herren,

zur oben genannten Maßnahme nehmen wir wie folgt Stellung:

**1. Oberflächenwasserbewirtschaftung**

Die Beseitigung des Niederschlagswassers hat unter Berücksichtigung der §§ 5 und 55 WHG und des § 13 Abs. 2 LWG zu erfolgen.

Auf die Notwendigkeit einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Gewässerbenutzung wird hingewiesen.

**2. Schmutzwasserbeseitigung**

Ausschließlich das im Baugebiet anfallende Schmutzwasser ist an die Ortskanalisation Dienstweiler mit zentraler Abwasserreinigung in der Kläranlage anzuschließen.

**3. Allgemeine Wasserwirtschaft**

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Sondergebiet Bogensportparcours“ befinden sich der Staffelbach sowie der dort einmündende Dienstweilerbach, beides Gewässer III. Ordnung.

Ein gesetzliches Überschwemmungsgebiet ist für die Gewässer nicht vorhanden. Potenzielle Überflutungsbereiche werden in den Hochwassergefahrenkarten nicht ausgewiesen.

Die bereits geplante Anlegung und Freihaltung eines 10 m breiten Gewässerentwicklungstreifens entlang des Staffelbaches kommt ebenso auch der Gewässerstrukturgüte zugute und ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht ausdrücklich zu begrüßen.

Unklar ist jedoch der Verlauf des Dienstweilerbaches innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist dieser noch ergänzend darzustellen.

Auf § 31 LWG wird bereits in den Textfestsetzungen hingewiesen.

Ich weise vorsorglich darauf hin, dass für evtl. Gewässerausbauten vorher eine wasserrechtliche Zulassung nach § 68 WHG erforderlich ist. Auf Absatz 1 des § 67 WHG wird hierbei hingewiesen (Schaffung möglichst naturnaher Zustände bzw. deren Erhaltung).

Der geplante Bogensportparcours wird nicht als durch Sturzfluten nach Starkregen gefährdet eingeschätzt. Das Planungsbüro geht in der Begründung auf Sturzflutereignisse ein und empfiehlt eine angepasste Bauausführung und Notwasserwege.

#### **4. Grundwasserschutz**

Durch die vorgesehene Maßnahme sind keine Wasserschutzgebiete oder Wasserfassungen betroffen.

#### **5. Abfallwirtschaft, Bodenschutz**

Für das Plangebiet weist das Bodenschutzkataster des Landes Rheinland-Pfalz keinen Eintrag aus.

Da mit dem Parcours keine erkennbar relevanten Eingriffe in den Boden im Bereich des Steinbruchs verbunden sind, bestehen abfallwirtschaftlicher und bodenschutzrechtlicher Sicht keine Einwände.

#### **6. Abschließende Beurteilung**

Seitens der Allgemeinen Wasserwirtschaft ist eine abschließende fachliche Beurteilung des Bebauungsplanes im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich.

Die Abgabe einer zustimmenden Stellungnahme setzt voraus, dass der Verlauf des Dienstweilerbaches in der Planurkunde dargestellt wird.

Für diesbezügliche Rückfragen steht Ihnen Herr Pies unter der Telefonnummer: 0261 – 120 - 2944 gerne zur Verfügung.

Ihre zuständige Kreisverwaltung erhält diese Mail in cc zur Kenntnisnahme.

*Hinweis: Unsere Stellungnahmen im Rahmen der Bauleitplanung werden künftig in der Regel elektronisch über dieses Postfach versendet. Wenn Sie eine Papierfassung benötigen, bitten wir um kurze Mitteilung. Künftige Anfragen um Stellungnahmen im Rahmen der Bauleitplanung können Sie uns gerne ebenfalls auf diesem Wege an die Adresse [bauleitplanung@sgdnord.rlp.de](mailto:bauleitplanung@sgdnord.rlp.de) übermitteln. Sie gilt zunächst nur für die Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz. Andere Abteilungen oder Referate in unserem Hause bitten wir auf separatem Wege zu beteiligen.*

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

--

Markus Haupt

Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz

STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD

Kurfürstenstr. 12-14

56068 Koblenz

Telefon 0261 120-2974

Telefax 0261 120-882974

Markus.Haupt@sgdnord.rlp.de

[www.sgd nord.rlp.de](http://www.sgd nord.rlp.de)

Über die SGD Nord:

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord ist eine Obere Landesbehörde des Landes Rheinland-Pfalz. Als moderne Bündelungsbehörde vereint sie Gewerbeaufsicht, Wasser- und Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Raumordnung, Landesplanung, Naturschutz und Bauwesen sowie eine Servicestelle für Unternehmer und Existenzgründer unter einem Dach. Die SGD Nord steht für Kompetenz und sorgt für eine zügige, rechtssichere Bearbeitung von Genehmigungsverfahren. Damit leistet sie einen wichtigen Beitrag zur Attraktivität von Rheinland-Pfalz als Wirtschaftsstandort und gesundem Lebensraum. Die SGD Nord hat ihren Sitz in Koblenz und ist in Montabaur, Idar-Oberstein und Trier vertreten. Weitere Informationen unter [www.sgd nord.rlp.de](http://www.sgd nord.rlp.de) Im Rahmen eines Verfahrens werden auch personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen hierzu und zu den aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Rechten haben wir auf der Internetseite <https://sgdnord.rlp.de/de/ueber-die-sgd-nord/datenschutz/> bereitgestellt.